

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **13/14 (1889)**

Heft 3

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Frage, ob und wie viel Entschädigung zu bezahlen sei, wird im Streitfall durch die von der Cantonsregierung zu bezeichnende Localbehörde entschieden.

Art. 5. Will über das gemäss Art. 1 und 2 in Anspruch genommene Eigenthum eine Verfügung getroffen werden, die eine Aenderung oder Beseitigung der errichteten Linie nöthig macht, so ist die Anforderung hiezu schriftlich an die eidg. Verwaltung zu erlassen, welche die Aenderung oder Beseitigung der Linie vorzunehmen hat.

Wird die angekündigte Verfügung des Eigenthümers nicht binnen eines Jahres von der Aenderung oder Beseitigung der Linie an gerechnet, in's Werk gesetzt, so bleibt der eidgenössischen Verwaltung die Klage auf Ersatz der veranlassten Auslagen vorbehalten.

Art. 6. Der Bund ist berechtigt, auf dem Gebiete der Bahngesellschaften unentgeltlich Telephonlinien oder an den daselbst befindlichen staatlichen Telegraphenlinien Telephondrähte anzulegen, insoweit dies ohne Beeinträchtigung des Bahnbetriebes und der Benützung von sonstigem Bahneigenthum, sowie der zur Sicherung der Bahn vorhandenen Einrichtungen geschehen kann.

Der Bund trägt den Schaden, welcher einer Bahngesellschaft durch den Bau oder Unterhalt einer Telephonanlage erwächst.

Art. 7. Sobald die Telephonanlagen sich der Erstellung neuer oder der Veränderung bestehender bahndienstlicher Einrichtungen hinderlich erweisen, so hat die eidgenössische Verwaltung die nöthige Verlegung ihrer Anlagen in eigenen Kosten vorzunehmen.

Art. 8. Vor der Anlage von electricischen Leitungen für Starkströme sind die Pläne, sammt allen nöthigen Angaben der eidgenössischen Verwaltung vorzulegen. Diese wird bei der Genehmigung der Pläne, sowie während des Betriebes, den Unternehmer der Starkstromleitung zu den erforderlichen Massnahmen verhalten, um die Telegraphen- und Telephonanlagen gegen jede Gefährdung und Betriebsstörung sicherzustellen und die zukünftige Ausdehnung derselben nicht zu verunmöglichen. Zur Erreichung dieses Zweckes wird die eidgenössische Verwaltung auch an ihren eigenen Linien die entsprechenden Vorkehrungen treffen.

Dieselben Grundsätze finden auch bei der Neuanlage einer Telegraphen- oder Telephonleitung gegenüber einer bestehenden Starkstromleitung Anwendung.

Art. 9. Erfolgt keine Verständigung über die beidseitig zu treffenden Massnahmen, so verfügt der Bundesrath nach Einholung eines Gutachtens von ausserhalb der Verwaltung stehenden Sachverständigen.

Bei Missachtung der erlassenen Vorschriften kann der Bundesrath den Betrieb einer Starkstromanlage untersagen.

Die Bestimmungen von Art. 66 des Bundesstrafrechts bleiben vorbehalten.

Art. 10. Ueber die Zuteilung der Kosten der vom Bundesrath angeordneten Massnahmen entscheidet im Streitfall das Bundesgericht, nach folgenden Grundsätzen:

- a. Die Kosten der Massnahmen, welche an einer neu anzulegenden Linie zum Schutz einer bestehenden Linie zu treffen sind, werden von der Unternehmung der Neuanlage getragen.
 - b. Wird durch die Neuanlage einer electricischen Linie (Starkstrom- und staatliche Telegraphen- oder Telephonanlage) die Aenderung einer schon bestehenden Linie nothwendig, so sind die hieraus entstehenden Kosten, insoweit dieselben nicht in der Mangelhaftigkeit dieser letzteren Linien ihren Grund haben, in der Regel ausschliesslich durch die Unternehmung der Neuanlage zu bestreiten. Eine Ausnahme von dieser Regel kann zu Gunsten von Starkstromleitungen eintreten, welche einem öffentlichen Zweck dienen.
 - c. In allen übrigen Fällen hat jeder Theil für die Kosten der an seinen eigenen Anlagen zu treffenden Massnahmen aufzukommen.
- Art. 11. Die Bestimmungen der Art. 9 und 10 finden auch auf die zur Zeit schon bestehenden Anlagen entsprechende Anwendung.

Art. 12. Streitigkeiten, welche bei Anwendung dieses Gesetzes entstehen, sind, soweit dasselbe die Erledigung nicht einer andern Behörde überträgt, nach Massgabe des Bundesgesetzes betreffend den Gerichtsstand für Civilklagen gegen den Bund, vom 20. November 1850, durch den ordentlichen Richter zu entscheiden.

Art. 13. Werden vom Bund für die Erstellung von Telegraphen- und Telephonlinien weitere als die in dem vorliegenden Gesetz bezeichneten Rechte in Anspruch genommen, so finden die Bestimmungen betreffend das Expropriationsverfahren Anwendung.

Art. 14. Der Bundesrath wird über die Ausführung dieses Gesetzes die nöthigen Verordnungen erlassen.

Art. 15. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, das gegenwärtige Gesetz bekanntzumachen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen.

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 24. Juni 1889.

Der Präsident: **C. Hoffmann.**

Der Protocollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 26. Juni 1889.

Der Präsident: **H. Häberlin.**

Der Protocollführer: **Ringier.**

Note. Datum der Publication: 13. Juli 1889.

Ablauf der Einspruchsfrist: 11. October 1889.

Patent-Liste.

Eintragungen des eidg. Amtes für geistiges Eigenthum.

Zweite Hälfte des Monats Mai 1889.

- Cl. 9, Nr. 975. 29. Mai 1889, 8 Uhr. — Plafond. — **Katz, A.**, Dr. phil., Regierungsbaumeister, Stuttgart. Vertreter: Ritter, A., Basel.
- Cl. 20, Nr. 899. 11. Mai 1889, 12 Uhr. — Zerlegbarer Heisswasser-Kessel. — **Gurney, Edward**, in Firma E. & C. Gurney & Co., Ofenfabricanten, Toronto, Staat Ontario (Kanada). Vertreter: Blum & Co., E., Zürich.
- Cl. 20, Nr. 911. 30. April 1889, 8 Uhr. — Condensationswasser-Ableiter mit Doppelventil für Dampfheizungen. — **Wilhelm, Fr.**, Werkführer, Olten.
- Cl. 20, Nr. 912. 30. April 1889, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr. — Colonnen-Flüssigkeitswärmer. — **Buhe, Andreas**, Ingenieur, Dessau. Vertreter: Blum & Co., E., Zürich.
- Cl. 20, Nr. 951. 15. Mai 1889, 8 Uhr. — Momentaner Wasserheizer mit Gasbrennern zum Gebrauche in Küchen, Toilette- und Badzimmern etc. — **Werdenberg, Eduard**, Fabricant von Gasheizapparaten, Freiestrasse, 90, Basel. Vertreter: Ritter, A., Basel.
- Cl. 20, Nr. 968. 29. Mai 1889, 12 Uhr. — Gesperre zur gegenseitigen Beeinflussung des Gashahnes und Wasser- und Flüssigkeitshahnes bei Wasser- oder Flüssigkeitswärmvorrichtungen mit Gasheizung. — **Buhe, Andreas**, Ingenieur, Dessau. Vertreter: Blum & Co., E., Zürich.
- Cl. 20, Nr. 972. 29. Mai 1889, 8 Uhr. — Verbesserte Dampfheizungsanlage. — **Körting, E.**, Ingenieur und Maschinenfabricant, Hannover. Vertreter: Imer-Schneider, E., Genf.
- Cl. 20, Nr. 977. 16. Mai 1889, 12 Uhr. — Füllschachtofen mit mehrfacher Luftcirculation. — **Linke, Gebrüder**, Zürich. Vertreter: Blum & Co., E., Zürich.
- Cl. 21, Nr. 913. 30. April 1889, 3 $\frac{1}{2}$ Uhr. — Dichtungsrillen mit Einlage. — **Lechler, Paul**, Stuttgart. Vertreter: Ritter, A., Basel.
- Cl. 21, Nr. 979. 17. Mai 1889, 12 Uhr. — Ventilbahn mit einsetzbarem Ventilsitz und in Metall gefasstem Cautschucsitz der Spindel. — **Oederlin, Karl**, Baden. Vertreter: Blum & Co., E., Zürich.
- Cl. 101, Nr. 966. 31. Mai 1889, 8 Uhr. — Photographische Camera, insbesondere auch für Augenblickbilder. — **Anschütz, Ottomar**, Lissa, Provinz Posen. Vertreter: Blum & Co., E., Zürich.
- Cl. 136, Nr. 932. 21. Mai 1889, 12 h. — Nouvelle pile constante à deux liquides. — **Société Lahousse & Co., H.**, Lille. — Mandataires: Blum & Co., E., Zurich.
- Cl. 145, Nr. 902. 17. Mai 1889, 12 Uhr. — Apparat für die Offenhaltung eines der Electrolyse unterworfenen feuerflüssigen Bades, sowie zur gleichmässigen Vertheilung der aufzugebenden noch ungeschmolzenen Zuschläge in den bereits geschmolzenen Massen des electrotechnischen Bades. — **Kiliani, Martin, Dr.**, Director der Aluminium-Industrie-Actien-Gesellschaft, Neuhausen bei Schaffhausen. Vertreter: Blum & Co., E., Zürich.
- Cl. 147, Nr. 921. 22. Mai 1889, 8 h. — Appareil pour l'extraction de l'aluminium de l'alumine, soit à l'état pur, soit à l'état d'alliage avec d'autres métaux. — **Société The Pittsburgh Reduction Company**, Pittsburgh, Pensylvanie. Mandataire: de Stürler, L., Thoune.
- Cl. 157, Nr. 976. 16. Mai 1889, 12 Uhr. — Verbessertes Thürfallenschloss. — **Oederlin, Karl**, Baden. Vertreter: Blum & Co., E., Zürich.
- Cl. 177, Nr. 904. 20. April 1889, 8 Uhr. — Ein- und Ausrückungsvorrichtung für Drehbänke. — **Bossard, R.**, Carouge bei Genf. Vertreter: Imer-Schneider, E., Genf.

- Cl. 177, Nr. 915. 3. Mai 1889, 5 h. — Machine perfectionnée pour la fabrication des treillis ou ouvrage en treillis. — **Golding, John-French**, Chicago, Illinois. Mandataire: Imer-Schneider, E., Genève.
- Cl. 177, Nr. 959. 21. Mai 1889, 12 h. — Machine à forger les clous de fer à cheval. — **Bannwart, Jean-Conrad-Alexandre**, ayant cause de l'inventeur E.-E. Pierce, à New-Brighthon, Zurich. Mandataires: Blum & Co., E., Zurich.
- Cl. 177, Nr. 962. 21. Mai 1889, 12 h. — Machine de finissage pour clous de fer à cheval. — **Bannwart, Jean-Conrad-Alexandre**, ayant cause de l'inventeur E.-E. Pierce, à New-Brighthon, Zurich. Mandataires: Blum & Co., E., Zurich.
- Cl. 178, Nr. 956. 16. Mai 1889, 8 Uhr. — Horizontal-Bandsägemaschine. — Firma **Landis & Co., J.-H.**, Oerlikon bei Zürich. Vertreter: Bourry-Séquin, Zürich.
- Cl. 189, Nr. 937. 7. Mai 1889, 4 Uhr. — Spannwerke zur Ausgleichung von Beschleunigungsdrücken in Getrieben mit hin- und hergehenden Massen. — Firma **Fleck, Söhne, C.-L.-P.**, Berlin. Vertreter: Blum & Co., E., Zürich.
- Cl. 191, Nr. 901. 20. Mai 1889, 8 Uhr. — Wasserzerstäuber. — **Lutzner, Maximilian Albert**, Berlin. Vertreter: Cherbuliez, A.-M., Genf.
- Cl. 197, Nr. 963. 29. Mai 1889, 8 Uhr. — Einrichtung zur Regelung von Gasmotoren. — **von Oechelhäuser, Wilhelm**, Ingenieur, Dessau. Vertreter: Imer-Schneider, E., Genf.
- Cl. 197, Nr. 970. 6. März 1889, 8 Uhr. — Verbesserter Gasapparat für Speisung von Motoren mit Petroleum-Destillaten. — **Benz & Co.**, Rheinische Gasmotorenfabrik, Mannheim. Vertreter: Ritter, A., Basel.
- Cl. 200, Nr. 945. 11. Mai 1889, 8 Uhr. — Oberflächencondensator. — **Greeven, G. A.**, Blumenthalspfad, 75, Crefeld. Vertreter: Imer-Schneider, E., Genf.
- Cl. 200, Nr. 948. 11. Mai 1889, 11 Uhr. — Apparat zum Anwärmen bzw. Kühlen oder Condensiren von flüssigen oder gasförmigen Stoffen. — **Klein, Johann**, Fabricant, Frankenthal, Rheinfalz. Vertreter: v. Waldkirch, Ed., Bern.
- Cl. 201, Nr. 938. 3. Mai 1889, 5 Uhr. — Hydraulischer Regulator für Kraftmaschinen. — **Gray, William Henry; Gray, James Daniel**, West-Falls, State of Maryland. Vertreter: Blum & Co., E., Zürich.
- Cl. 201, Nr. 958. 21. Mai 1889, 8 h. — Régulateur de pression. — **Backeljan, Théophile**, Malines. Mandataire: Bourry-Séquin, Zurich.
- Cl. 202, Nr. 919. 4. Mai 1889, 12 h. — Parachute servant à arrêter la chute des wagons de plans inclinés ou chemins de fer à câble en cas de rupture du câble de traction. — **Pifre, Abel**, ingénieur-constructeur, Levallois-Perret, Seine. Mandataires: Blum & Co., E., Zurich.
- Cl. 203, Nr. 905. 20. Mai 1889, 8 h. — Agrafe Elsner pour courroies de transmission en cuir et coton à posage instantané, sans trous à percer et supprimant pointes, vis, rivets et boulons. — **Elsner-Bourgeois, Wilhelm**, Yverdon.
- Cl. 213, Nr. 949. 14. Mai 1889, 8 h. — Une borne-fontaine. — **Belhomme, Amédée**, Landerneau, Finistère. Mandataire: Bourry-Séquin, Zurich.
- Cl. 214, Nr. 925. 23. Mai 1889, 8 h. — Un mât, phare ou pylône, renfermant dans son socle la dynamo et un moteur hydraulique alimentant une source de lumière électrique portée par ce mât, phare ou pylône. — **Dulait, Julien**, ingénieur-constructeur, Charleroi. Mandataire: Ritter, A., Bâle.
- Cl. 219, Nr. 922. 22. Mai 1889, 8 Uhr. — Sicherheitskorb an Kohlen säurebehältern. — **Fleischer, Joh.**, und **Tomas, Wilhelm**, Offenbach a./Main. Vertreter: Ritter, A., Basel.
- Cl. 239, Nr. 961. 6. März 1889, 8 Uhr. — Mechanismus zum Antrieb und Umsteuern der Schiffswelle bei Booten mit Gas- resp. Petroleumbetrieb. — **Benz & Co.**, Rheinische Gasmotorenfabrik, Mannheim. Vertreter: Ritter, A., Basel.

Aenderungen.

- Cl. 203, Nr. 905. 20. Mai 1889, 8 h. — **Elsner-Bourgeois, Wilhelm**, Yverdon. *Nantissement* du 27. Mai 1889 en faveur de „Elsner-Bourgeois, M^{me} Julie“, Yverdon.

Zusatzpatente.

- Cl. 141, Nr. 18 (Patent 191). 20. Mai 1889, 8 Uhr. — Schlagwerk für Electro-Regulator (electrische Pendeluhr). — **Mahler, D. Heinrich**, Uhrmacher, Wetzikon.

Miscellanea.

Bürgenstockbahn. In der Sitzung des Bundesrathes vom 12. Juli wurde die nun seit beinahe zwei Jahren schwebende Frage über die Zulässigkeit der automatischen Ausweichung am Bürgenstock in dem

Sinne entschieden, dass der Betrieb mit derselben mit einigen Verbesserungen definitiv genehmigt wurde.

Seit Anfang der Saison bis zur endgültigen Erledigung dieser Frage war die automatische Ausweichung provisorisch gestattet, während an Stelle derselben letzten Sommer, wie bekannt, die in Bd. XII Nr. 9 dieser Zeitschrift gerügte, ziemlich unbequeme und umständliche Umsteigestation den Betrieb vermitteln musste.

Die Pilatusbahn hat seit dem Tage ihrer Eröffnung bis Ende Juni d. h. in den 27 Tagen vom 4. bis 30. Juni im Gesammten 38669 Fr. eingetragen, was einer Mitteleinnahme von 1432 Fr. per Tag entspricht.

Verband deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine. Die diess-jährige Abgeordneten-Versammlung findet am 7. und 8. September in Berlin statt.

Technische Hochschule zu Darmstadt. Zum Director für das Studienjahr 1889/90 wurde Herr Professor *Th. Landsberg* ernannt.

Auszeichnung. Der erst 22 Jahre alte Bildhauer *Louis Wetli* aus Zürich hat von der kgl. Academie der schönen Künste in Rom, deren Schüler er ist, bei einer Preisbewerbung den zweiten Preis erhalten. Der preisgekrönte jugendliche Künstler ist der Sohn des Präsidenten der hiesigen Section der G. e. P.: Bildhauer *L. Wetli* in Hottingen bei Zürich.

Concurrenzen.

Electrische Beleuchtung der Stadt Zürich. (Mitgetheilt.) Die vom Stadtrathe von Zürich niedergesetzte Commission zur Vorbereitung der electricischen Beleuchtung, ergänzt durch die Herren Ingenieur *Emil Bürgin* in Basel und Stadtpräsident *Turrettini* in Genf, sowie — für den maschinellen Theil — unter Mitwirkung des Herrn Prof. *Veith* in Zürich hat am 16. Juli beschlossen:

Auf Grund der Eingaben und der darin berechneten Einheitspreise erklärt die Commission, dass das Project der Maschinenfabrik Oerlikon den gestellten Vorschriften in erster Linie entspricht und gleichzeitig im Preise das annehmbarste ist. — Mit Bezug auf die Ausführung wird die Maschinenfabrik Oerlikon eingeladen, auf Grund der Concurrenz-eingabe und der von der städtischen Behörde zu ertheilenden Weisungen ein detaillirtes Project auszuarbeiten. — Dabei hat es die Meinung, dass die Behörde sich hinsichtlich des Leitungsnetzes die Entscheidung über den Bezug des Materials vorbehält, ebenso bezüglich der Lampen und bezüglich der Dampfmaschinenanlage. — Für die hydraulischen Motoren und die Transmissionen hat die Maschinenfabrik Oerlikon Detailpläne und Kostenberechnung von den Herren Escher Wyss & Cie. einzugeben. — Auf Grund dieser Materialien wird ein definitiver Ausführungsvertrag vereinbart werden, in welchem die Maschinenfabrik Oerlikon für Solidität und gutes Functioniren der gesammten Anlage Garantie übernimmt.

Diplom für die schweizerischen Lehrlingsprüfungen. Im Auftrag des schweizerischen Gewerbevereins eröffnet die Central-Commission der Gewerbmuseen von Zürich und Winterthur unter den schweizerischen und in der Schweiz niedergelassenen Künstlern eine Preisbewerbung zur Erlangung von Entwürfen eines Diploms für die schweizerischen Lehrlingsprüfungen. Verlangt wird eine Zeichnung in natürlicher Grösse (Blattgrösse 37,5 auf 50 cm). Der innere, leer zu lassende mindestens 16 auf 23 cm grosse Raum dient zur Aufnahme des Textes, während die Umrahmung desselben Embleme der verschiedenen Handwerke und auch solche vaterländischer Art enthalten soll. Dem aus den HH. Prof. *Stadler* in Zürich, Maler *Alb. Wagen* in Basel, Director *Wild* in St. Gallen, Lehrer *H. Wildermuth* in Winterthur und Director *Alb. Müller* in Zürich bestehenden Preisgericht sind 500 Fr. zur Verfügung gestellt. Termin: 15. October a. c. Das Programm kann bei Herrn Architekt *Alb. Müller*, Director des Gewerbemuseums ins Zürich bezogen werden.

Redaction: A. WALDNER

32 Brandschenkestrasse (Selnau) Zürich.

Vereinsnachrichten.

Gesellschaft ehemaliger Studirender

der eidgenössischen polytechnischen Schule zu Zürich.

Stellenvermittlung.

Gesucht auf ein Ingenieurbureau ein *Ingenieur* für Strassen-, Brücken-, Wasser- und Bahnbau, Eintritt möglichst bald. (643)

Auskunft ertheilt Der Secretär: *H. Paur*, Ingenieur, Bahnhofstrasse-Münzplatz 4, Zürich.